

Schriftlicher Bericht

zum

Entwurf eines Gesetzes zur kommunalen Neugliederung im Raum Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz)

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 15/2495

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 15/2843

Berichterstatte(r)in: Abg. Sigrid Leuschner (SPD)

Der federführende Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag in der Drs. 15/2843 mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen, den Gesetzesentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Mit gleichem Ergebnis stimmten die mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen sowie für Rechts- und Verfassungsfragen ab.

Ergänzend zu dem schriftlichen Kurzbericht (Drs. 15/2887), der zur abschließenden Beratung in der Landtagssitzung am 16. Mai 2006 erstattet wurde, werden im Folgenden die wesentlichen Erwägungen der Ausschussberatungen, die der Beschlussempfehlung zugrunde liegen, im Detail wiedergegeben.

Allgemeines

Der Gesetzesentwurf hatte ursprünglich den Zusammenschluss der fünf Samtgemeinden mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zu einer neuen „kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg“ vorgesehen. Dieses Neugliederungsmodell wurde insbesondere in der im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens erfolgten ersten Anhörung nachhaltig kritisiert. Die Kritik richtete sich vor allem gegen die Sonderorganisationsform der „kreisfreien Samtgemeinde“ als solche, die damit verbundene Auflösung der bestehenden Samtgemeinden, die Verschränkung örtlicher und überörtlicher Aufgaben, den Schuldenverteilungsmechanismus und gegen die Indienstnahme der sog. Einwohnerveredelung nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz. Die Kritik verstärkte sich mit dem Fortschreiten des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Landesregierung sah sich durch diese Kritik und die drohenden gerichtlichen Auseinandersetzungen veranlasst, das ursprüngliche Neugliederungsmodell aufzugeben und stattdessen eine reine Samtgemeindefusion unter Beibehaltung des Landkreises anzuregen. Die Fraktionen der CDU und der FDP legten daraufhin einen mit der Landesregierung abgestimmten Änderungsvorschlag vor, der im Folgenden die wesentliche Beratungsgrundlage bildete.

Dieser Änderungsvorschlag sah neben weiteren begleitenden Regelungen, auf die im Einzelnen noch eingegangen wird, die Neubildung von zwei neuen Samtgemeinden anstelle der bisherigen fünf Samtgemeinden vor: Aus den Samtgemeinden Clenze, Gartow und Lüchow mit insgesamt 17 Mitgliedsgemeinden sollte die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gebildet werden, aus den Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) mit insgesamt 10 Mitgliedsgemeinden die neue Samtgemeinde Elbtalau.

Zu diesem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen führte der federführende Ausschuss für Inneres und Sport eine erneute Anhörung durch. Die in dieser Anhörung geäußerte Kritik richtete sich nun im Wesentlichen gegen die Zusammenlegung der bisherigen Samtgemeinden durch Ge-

setz, obwohl nach Darstellung der Anzuhörenden zeitgleich bereits Kooperationsbemühungen liefen. Die Samtgemeinde Gartow, die keine Kooperation anstrebte, kündigte erneut Klage an.

Aufgrund des Ergebnisses der Anhörung schlägt der federführende Ausschuss deshalb vor, unter weiterer Abänderung des Änderungsvorschlages der Regierungsfractionen vom 06.03.2006 die Samtgemeinde Gartow bestehen zu lassen und nur die übrigen vier Samtgemeinden zu zwei neuen Samtgemeinden zusammenzuschließen (zu den Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu § 1). Die mitberatenden Ausschüsse schließen sich diesem Vorschlag an. Um den in der Anhörung angekündigten freiwilligen Kooperationsbestrebungen in den betroffenen Samtgemeinden so weit wie möglich Spielraum zu lassen, folgt der federführende Ausschuss ferner dem Vorschlag der Regierungsfractionen, es zunächst den Mitgliedsgemeinden der neu zu bildenden Samtgemeinden zu überlassen, sich jeweils auf eine neue Hauptsatzung zu verständigen. Haben diese Bemühungen vor dem 1. November 2006 keinen Erfolg, so soll die Hauptsatzung von den jeweils neu gebildeten Samtgemeinderäten beschlossen werden. Kommen auch diese Beschlüsse nicht vor dem 1. Juli 2007 zustande, so wird die Hauptsatzung der betroffenen neuen Samtgemeinde schließlich von der Kommunalaufsichtsbehörde erlassen (zu den Einzelheiten siehe die Anmerkung zu § 8/2).

Die Ausschüsse machten sich im Übrigen mehrheitlich die Auffassung der Fraktionen der CDU und der FDP zu eigen, dass der vorgesehene Zusammenschluss der Samtgemeinden (§ 1), der Übergang von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg (§ 8/3) und die freiwillige Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen den neu zu bildenden Samtgemeinden, der Samtgemeinde Gartow und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg (§ 8/4) nicht nur isoliert betrachtet werden dürften. Sie fügten sich vielmehr ein in eine Reihe von Maßnahmen, mit denen das Land speziell die Wirtschafts- und Verwaltungskraft des Raumes Lüchow-Dannenberg stärken wolle.

Vordringlich sei zunächst die Förderung des notwendigen Personalabbaus bei den öffentlichen Verwaltungen und von Maßnahmen zur Straffung der kommunalen Infrastruktur mit Hilfe von (weiteren) Bedarfszuweisungsmitteln für grundlegende Strukturmaßnahmen in Höhe von bis zu 30 Mio. Euro. Diese Mittel beabsichtige das Innenministerium verteilt über mehrere Jahre aufgrund von entsprechenden Zielvereinbarungen mit allen kommunalen Körperschaften im Raum Lüchow-Dannenberg - und das heiße insbesondere auch den Landkreis Lüchow-Dannenberg - einzusetzen. Wo dieser Anreiz nicht ausreiche, werde das Innenministerium bzw. der Landkreis zur Herbeiführung der hausaltswirtschaftlich notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen auch kommunalaufsichtliche Mittel insbesondere im Bereich der Haushaltsgenehmigungen zu ergreifen haben. Erforderlich und beabsichtigt sei zudem, den konkreten Erfolg dieser Maßnahmen im mehrjährigen Abstand zu überprüfen. Vom Ergebnis dieser Überprüfung werde auch abhängen, ob sich für die Landesregierung und den Gesetzgeber die Frage weiterer Organisationsveränderungen im Raum Lüchow-Dannenberg stelle.

All dies sei auch erforderlich, um vorhandene Möglichkeiten der weiteren Entwicklung des Landkreises Lüchow-Dannenberg zu nutzen: Der Landkreis stelle schon seit Jahren im Rahmen der Regionalentwicklung einen Förderschwerpunkt dar. Erst kürzlich habe das Landeskabinett die Schwerpunkte der künftigen EU-Strukturprogramme für die Förderperiode 2007 bis 2013 festgelegt. Von den insgesamt für diesen Zeitraum zur Verfügung stehenden 2,2 Mrd. Euro zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Regionen flössen allein 881 Mio. Euro in den Altregierungsbezirk Lüneburg, der als einziger in Niedersachsen zum Ziel 1-Gebiet erklärt worden sei. Hierin liege eine Chance für die Region, die allerdings nur genutzt werden könne, wenn Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung und Stärkung der Verwaltungskraft vorausgingen, ohne die es ausgeschlossen erscheine, die Kofinanzierung der EU-Fördermittel sicherzustellen. (Siehe Anlage 2 zur Niederschrift über die 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 6 f.).

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen lehnten den Gesetzentwurf auch in seiner veränderten Form aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Auch die Samtgemeindefusion wurde - wie auch schon das ursprüngliche Konzept der „kreisfreien Samtgemeinde“ - von den Oppositionsfractionen als ungeeignetes Mittel angesehen, um die strukturellen Probleme des betroffenen Raumes zu lösen und eine Haushaltskonsolidierung der kommunalen Gebietskörperschaften herbeizuführen. Darüber hinaus lehnten die Vertreter der Oppositionsfractionen die Verlagerung zusätzlicher Aufgaben auf die Kreisebene als unwirtschaftlich ab; sie laufe

zudem dem im Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen erklärten Ziel der Stärkung der Samtgemeindeebene zuwider. Ebenso ablehnend standen die Vertreter der Fractionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen der vom Gesetzentwurf eröffneten Möglichkeit zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften gegenüber: Die tatsächliche Entscheidungsfreiheit der Samtgemeinden bei der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften sei angesichts der von der Landesregierung beabsichtigten Zielvereinbarungen und der damit verbundenen Finanzzuwendungen nicht gegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die folgenden Anmerkungen verwiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Überschrift

Die Veränderung der Überschrift soll verdeutlichen, dass sich der geänderte Gesetzentwurf nicht in der Auflösung und Neubildung kommunaler Körperschaften erschöpft.

§ 1 – Bildung der Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue:

Unter Abkehr vom ursprünglichen Konzept des Regierungsentwurfs, den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die ihm angehörenden Samtgemeinden aufzulösen und auf dem Gebiet dieser Kommunen eine neue - kreisfreie - Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg zu bilden (Absatz 1 des Regierungsentwurfs - RegE), regelt **Absatz 1** nun den Zusammenschluss der Samtgemeinden Clenze und Lüchow zur neuen **Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**.

Absatz 2, der im RegE nur die Mitgliedsgemeinden der kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg benannte, ordnet nun den Zusammenschluss der Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) zur neuen **Samtgemeinde Elbtalaue** an.

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils der Sitz der Samtgemeindeverwaltung bestimmt; es bleibt den neuen Samtgemeinden aber unbenommen, durch die Hauptsatzung von dieser - vorläufigen - Sitzbestimmung durch Hauptsatzung abzuweichen (Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3).

Absatz 3 ordnet zugleich mit der Neubildung der beiden Samtgemeinden die **Auflösung der bisherigen vier Samtgemeinden** an.

Die Samtgemeinde Gartow ist von den Zusammenschlüssen nicht betroffen und bleibt entgegen der Fassung des RegE in ihrer bisherigen Gestalt erhalten.

Die Erörterungen darüber, ob die in § 1 abgebildete Restrukturierung des Landkreises Lüchow-Dannenberg in der mit der Beschlussempfehlung vorgeschlagenen Form verfassungsgemäß sei und ob sie auch angesichts der in Betracht kommenden Handlungsalternativen ein geeignetes Mittel sei, um die strukturellen Probleme des betroffenen Raumes zu lösen und eine Haushaltskonsolidierung der kommunalen Gebietskörperschaften herbeizuführen, nahmen einen wesentlichen Teil der Gesetzesberatungen in Anspruch.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hatte darauf aufmerksam gemacht, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht die Auflösung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und seine Aufteilung auf die benachbarten Landkreise nach wie vor das tragfähigste, weil prinzipiell verfassungsrechtlich bedenkenfreie Modell sei, zumal der Landkreis Lüchow-Dannenberg, anders als die Mehrzahl der nun aufzulösenden Samtgemeinden, schon im Zeitpunkt seiner Gründung nicht dem Leitbild entsprochen habe und nur wegen seiner damaligen Zonenrandlage bestehen geblieben sei. Dem hielten die Koalitionsfractionen entgegen, dass diese Option trotz der dramatisch hohen Kassenkreditverschuldung des Landkreises und seiner geringen Bevölkerungszahl, die schon dem Leitbild der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform nicht entsprochen habe, zur Zeit nicht bestehe: „Eine Auflösung des Landkreises mit Gebietsanschluss an die Landkreise Lüneburg und/oder Uelzen - wie als Vollendung der letzten allgemeinen Verwaltungs- und Gebietsreform durchaus denkbar - müsste nicht nur rund 100 Millionen Euro Kassenkredite auf neue Schuldner verteilen, sondern würde zum jetzigen Zeitpunkt auch den haushaltswirtschaftlich äußerst schwierigen Versuch darstellen, diejenigen Landkreise zu vereinen, die (einschließlich ihrer Gemeinden und Samtgemeinden) mit den Rangplätzen 35, 36 und 38 - von insgesamt 38 Landkreisen in Nie-

dersachsen - den höchsten Kassenkreditbestand je Einwohner aufweisen“ (Begründung des Änderungsvorschlages der Fraktionen der CDU und der FDP vom 6. März 2006, Vorlage 17, S. 9 unten). Dieser Hinderungsgrund, den Landkreis Lüchow-Dannenberg zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufzulösen, mindere aber weder die Notwendigkeit, in der (zweistufigen) Gemeindeebene des Landkreises kommunale Selbstverwaltungskraft und Haushaltswirtschaft zu stärken, noch liege hierin eine Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten eines auf Dauer angelegten Fortbestands des Landkreises. Vielmehr werde es jetzt seitens des Landkreises und mit Unterstützung der Kommunalaufsicht darauf ankommen, auch beim Landkreis konsequent und mit besonderem Nachdruck diejenigen Synergie- und anderen Einspareffekte zu realisieren, die sich aus der Übernahme zusätzlicher Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der Möglichkeit zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften mit den neu zu errichtenden Samtgemeinden ergäben (a. a. O.).

Hinsichtlich des von den Fraktionen der CDU und der FDP mit den Änderungsvorschlägen der Vorlage 17 verfolgten Modells einer Samtgemeindefusion unter Beibehaltung des Landkreises hatte der GBD zu bedenken gegeben, dass auch diese Gestaltungsform verfassungsrechtlichen Risiken ausgesetzt sei, wenn auch erheblich geringeren als das ursprüngliche Konzept des Regierungsentwurfs. Die Auflösung von Samtgemeinden und ihre Fusion zu größeren Einheiten sei nicht schlechthin unzulässig, eine solche Neugliederung müsse allerdings durch Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sein und habe sich im Rahmen des bereits geschaffenen oder eines neuen Leitbildes zu halten. Dem Gesetzgeber sei es ferner nicht verwehrt, auch leitbildgerechte Samtgemeinden aufzulösen und neu zu gliedern, wenn er damit auf neue Entwicklungen, veränderte Verhältnisse oder auf eine geänderte Bewertung maßgeblicher Gemeinwohlaspekte reagiere; allerdings unterliege der Gesetzgeber dann einer erhöhten Rechtfertigungspflicht. Dabei sei davon auszugehen, dass die Anforderungen an die besonderen Gemeinwohlgründe um so höher seien, je deutlicher sich die Abweichung vom Leitbild darstelle. Bei seiner Entscheidung habe der Gesetzgeber schließlich eine Abwägung vorzunehmen, mit der er die Gemeinwohlgründe wie auch die durch die Neugliederungsmaßnahme entstehenden Nachteile einzustellen, zu gewichten und gegeneinander abzuwägen habe.

Im konkreten Fall bereite insbesondere die mit Vorlage 17 vorgeschlagene Zusammenfassung der drei südlichen Samtgemeinden zu einer neuen Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit insgesamt 17 Mitgliedsgemeinden und einer erheblichen räumlichen Ausdehnung Probleme. Beides lege aufgrund des damit immer noch verbundenen Verlustes an Sach- und Bürgernähe die Frage nahe, ob diese Samtgemeinde noch eine örtliche oder nicht vielmehr bereits eine überörtliche Ebene darstelle. Bei einer Beibehaltung der Samtgemeinde Gartow sei die Abweichung vom vorhandenen Leitbild dagegen wesentlich geringer.

Da sich im Rahmen der Anhörung die betroffenen Samtgemeinden und die kommunalen Spitzenverbände übereinstimmend für den Erhalt der Samtgemeinde Gartow ausgesprochen hatten und sich Gartows haushaltswirtschaftliche Situation als geordnet darstellt, folgten die Vertreter der Koalitionsfraktionen schließlich diesem Votum, obwohl Gartow wegen der geringen Einwohnerzahl auch nicht leitbildgerecht sei und die für den Gesamttraum Lüchow-Dannenberg zu erwartende demographische Entwicklung in dieser Hinsicht keine Besserung erwarten lasse.

Die Vertreter der Fraktionen der CDU und der FDP wiesen darauf hin, dass schon bisher vor allem einerseits die Samtgemeinden Hitzacker (Elbe) und Dannenberg (Elbe) und andererseits die Samtgemeinden Clenze, Lüchow und Gartow bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiteten, so z. B. im Wasserbeschaffungsverband Dannenberg/Hitzacker die Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe), im Wasserbeschaffungsverband Hühbeck die Samtgemeinden Gartow und Lüchow und im Wasser-Verband-Wendland die Samtgemeinden Clenze und Lüchow. Aus der Sicht der Vertreter der Koalitionsfraktionen stellt daher das in der Beschlussempfehlung wirkliche Konzept der Beibehaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der Reduzierung der Samtgemeinden auf drei, verbunden mit den flankierenden Maßnahmen der §§ 8/3 und 8/4, insgesamt eine sinnvolle und verfassungsrechtlich einwandfreie Maßnahme dar, um in dem strukturell benachteiligten Raum Lüchow-Dannenberg kommunale Selbstverwaltungskraft und Haushaltswirtschaft zu stärken. Sie bezogen sich hierfür auf die schriftliche Darstellung der Anlage 2 zur Niederschrift über die 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, die Folgendes ausführt:

„...“

Den Änderungsvorschlägen der Koalitionsfraktionen in Vorlage 17 zum Gesetzentwurf [liegen] dieselben Feststellungen und Abwägungen zur dringenden Notwendigkeit von einschneidenden Reformmaßnahmen mit dem Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Raum Lüchow-Dannenberg zu Grunde, die auch schon den ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung getragen haben. Dies gilt namentlich

- *für die landesweit einmalige, dramatisch schlechte haushaltswirtschaftliche Situation fast aller Kommunen im Raum Lüchow-Dannenberg hinsichtlich der Höhe der Kassenkredite (vgl. Gesetzentwurf, Drs. 15/2495 S. 10 und 11),*
- *für die außerordentliche wirtschaftsstrukturelle Schwäche des Gesamttraumes Lüchow-Dannenberg, an der sich trotz aller Bemühungen des Landes und der Kommunen selbst in absehbarer Zeit nicht wesentlich ändern wird (s. auch hierzu den Gesetzentwurf, a. a. O.), und*
- *die gerade im Raum Lüchow-Dannenberg drohende besonders negative demographische Entwicklung mit allen ihren Folgeproblemen für die zukünftige Einnahme- und Ausgabesituation, insbesondere im Hinblick auf die - der demographischen Entwicklung zeitnah anzupassende - kommunale Infrastruktur (vgl. Gesetzentwurf, a. a. O., und Vorlage 17 S. 9).*

Zur haushaltswirtschaftlichen Situation der Kommunen im Raum Lüchow-Dannenberg sei noch ergänzend darauf hingewiesen, dass sich - entgegen einem im Rahmen des bisherigen Beratungs- und Anhörungsverfahrens verschiedentlich erweckten Eindruck - die Kassenkreditaufnahme der Samtgemeinden (mit Ausnahme von Gartow) nur in absoluten Zahlen betrachtet noch im Mittelfeld der entsprechenden Verschuldung aller kreisangehörigen Gemeinden in Niedersachsen bewegt. Umgerechnet in Euro je Einwohner - und damit die Dramatik der haushaltswirtschaftlichen Lage besser verdeutlichend - gehören sowohl die Samtgemeinden Hitzacker (Elbe) und Dannenberg (Elbe) wie auch die Samtgemeinde Clenze zu den höchstverschuldeten kreisangehörigen Gemeinden im gesamten Land Niedersachsen. Ausweislich der Statistik des NLS „Stand der Kassenkredite am 31.12.2005“ nehmen die Samtgemeinden Dannenberg (Elbe), Clenze und Hitzacker (Elbe) nach der Summe der Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner von landesweit insgesamt 421 kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden bei aufsteigender Rangfolge die Plätze 404, 409 und 413 ein (s. hierzu auch die Statistischen Monatshefte Niedersachsen, herausgegeben durch das NLS, Heft 2/2006 S. 48 ff.).

Die singular schlechte Finanzlage des Landkreises Lüchow-Dannenberg unter allen Landkreisen im Land Niedersachsen (der Kassenkreditbestand dieses Landkreises je Einwohner am 31.12.2005 ist deutlich mehr als doppelt so hoch, wie derjenige des nächsthöchstverschuldeten Landkreises Uelzen) sei hier nur noch einmal erwähnt.

b) Die danach ohne weitere Verzögerung dringend notwendigen Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltungskraft und zur Verbesserung der Situation der kommunalen Haushalte im Raum Lüchow-Dannenberg können nach Überzeugung der Koalitionsfraktionen und der Landesregierung jetzt nicht - und schon gar nicht allein - in der Auflösung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der Eingliederung der bestehenden Samtgemeinden in den Landkreis Lüneburg und /oder den Landkreis Uelzen bestehen. Beide Landkreise gehören - wiederum gemessen nach der Höhe des jeweiligen Kassenkreditbestandes je Einwohner - selbst zu den höchstverschuldeten Landkreisen in Niedersachsen (von 37 Landkreisen insgesamt belegen sie diesbezüglich bei aufsteigender Rangfolge die Plätze 33 und 36). Sie wären deshalb schon objektiv nicht in der Lage, die Kassenkreditschulden des Landkreises Lüchow-Dannenberg in Höhe von rd. 100 Mio. Euro mit zu übernehmen. Zugleich wäre diesbezüglich eine Landeshilfe mit Bedarfszuweisungsmitteln, die ohne darüber hinausgehende strukturverändernde Wirkung allein der Abdeckung von Kassenkrediten zur Ermöglichung eines kommunalen Zusammenschlusses diene, weder zweckmäßig noch zulässig und eine Landeshilfe mit Landeshaushaltsmitteln angesichts der eigenen Haushaltssituation des Landes nicht darstellbar. Folgerichtig hat sich bisher auch keiner der beiden Landkreise zur Übernahme - des ge-

samten oder auch nur eines einer möglichen Teilgebietsausweitung entsprechenden Anteils an den Kassenkrediten des Landkreises Lüchow-Dannenberg bereit erklärt.

Der Fortbestand des von Anfang an nicht leitbildgerechten Landkreises Lüchow-Dannenberg zum jetzigen Zeitpunkt mindert allerdings weder die dargestellte Notwendigkeit, innerhalb des Landkreises und damit insbesondere auf Samtgemeindeebene kommunale Selbstverwaltungskraft und Haushaltswirtschaft zu stärken noch befreit er den Landkreis selbst davon, zukünftig mit mehr Konsequenz und Nachdruck auf eine Konsolidierung seines Haushalts hinzuwirken. Hierbei werden vor allem auch diejenigen Synergie- und Einspareffekte zu realisieren sein, die sich nach Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs aus der weitgehenden Zusammenführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises beim Landkreis (s. hierzu unter Nr. 3) und der Zulässigkeit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften (s. hierzu unter Nr. 4) ergeben werden. Die Kommunalaufsicht des Innenministeriums ist ihrerseits in besonderer Weise gehalten, den vom Landkreis zu fordernden Konsolidierungsprozess eng zu begleiten und - wo erforderlich - mit Aufsichtsmitteln einzugreifen und selbst das Notwendige zu veranlassen.

c) Kommunale Selbstverwaltung und haushaltswirtschaftliche Situation im Raum Lüchow-Dannenberg sollen nach alledem nach Maßgabe des Gesetzentwurfs der Landesregierung und der Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen in Vorlage 17 durch den Zusammenschluss der Samtgemeinden Clenze und Lüchow bzw. Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie mit Hilfe weiterer Maßnahmen gestärkt werden. Diese weiteren Maßnahmen bestehen insbesondere in

- der Konzentration und damit Stärkung der Aufgabenerfüllung durch den Übergang von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf den Landkreis (s. hierzu unter Nr. 3),
- der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften zwischen dem Landkreis Lüchow-Dannenberg und den Samtgemeinden (s. hierzu unter Nr. 4),
- dem konzentrierten Einsatz erheblicher Bedarfszuweisungsmittel zur Ermöglichung nachhaltig wirksamer, grundlegender Strukturveränderungen (s. hierzu Nr. 5) und
- einer engen kommunalaufsichtlichen Begleitung der einzuleitenden Maßnahmen, die deren Umsetzung und Wirksamkeit sicherstellt.

Ziel der Samtgemeindezusammenschlüsse und der vorstehend genannten Maßnahmen ist es, im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine effiziente Verwaltungsstruktur mit hohem Spezialisierungsgrad, geringem Abstimmungsbedarf auf gleicher örtlicher Ebene und großräumiger Problemlösungskompetenz bei Aufrechterhaltung der Sach- und Ortsnähe der Aufgabenerfüllung und des Anreizes zu bürgerschaftlicher Mitgestaltung zu schaffen.

Die Bildung der neuen Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow (Wendland) führt im Gebiet dieser Samtgemeinden zur Verringerung der Anzahl der bestehenden hauptamtlichen Verwaltungen von vier auf zwei. Dies

- stärkt die Verwaltungskraft der Samtgemeinden durch eintretende Größendegressions-, Synergie- und Spezialisierungseffekte,
- erleichtert den Samtgemeinden wegen des größeren Gebietsumfangs die dringend erforderliche Anpassung der kommunalen Infrastruktur und des sonstigen kommunalen Leistungsspektrums an das Einnahmenniveau und die prognostizierte äußerst schwierige demographische Entwicklung (s. hierzu auch Vorlage 17 S. 9) und
- verbessert die Rahmenbedingungen für die Durchführung einer umfangreichen Aufgabenvollzugs- und Aufgabenzweckkritik, die u. a. auch in die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften einmünden soll.

Durch die Bildung der neuen Samtgemeinden und die konsequente Verfolgung und Umsetzung der durch die Neubildung ermöglichten oder geförderten weiteren Maßnahmen lassen sich nach Berechnungen auf der Grundlage des Wibera-Gutachtens vom 8. September 2004 Personal- und Sachkosten in Höhe von 5,1 Mio. Euro jährlich einsparen (s. hierzu und zum Fol-

genden Vorlage 27). Zusammen mit den in der Folge der „Einwohnerveredelung“ nach § 5 NFAG zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von (saldiert) 0,97 Mio. Euro führt allein der Zusammenschluss der Samtgemeinden danach zu einer möglichen haushaltswirtschaftlichen Entlastung von mehr als 6 Mio. Euro. Dies entspricht zwar noch nicht ganz dem Haushaltsfehlbetrag aller zusammenzuschließenden Samtgemeinden im Haushaltsjahr 2004 in Höhe von rd. 7,7 Mio. Euro. Zusammen mit dem erheblichen (wenn auch nicht genauer bezifferbaren) weiteren Einsparpotenzial, das die anderen in den Änderungsvorschlägen der Vorlage 17 vorgesehenen Maßnahmen eröffnen (s. hierzu wiederum Vorlage 27), ist dennoch zu erwarten, dass die neuen Samtgemeinden zumindest auf mittlere Sicht in der Lage sein werden, einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können.

d) Der beabsichtigte Zusammenschluss der Samtgemeinden Clenze und Lüchow einerseits bzw. Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) andererseits hat in der erneuten Anhörung zur Vorlage 17 zum Gesetzentwurf die „grundsätzliche Zustimmung“ dieser Samtgemeinden und ihrer Mitgliedsgemeinden gefunden. Zugleich verweisen die Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) darauf, dass sie selbst schon seit mehreren Jahren diesen Zusammenschluss planen. Bis zur Einbringung des Gesetzentwurfs zur kommunalen Neugliederung im Raum Lüchow-Dannenberg - Drs. 15/2495 - durch die Landesregierung in den Niedersächsischen Landtag war allerdings eine Einigung über die diesbezüglich erforderliche Hauptsatzung unter den beteiligten zukünftigen Mitgliedsgemeinden weder zustande gekommen noch stand sie unmittelbar bevor. Ungeachtet dessen bedarf der Zusammenschluss von Samtgemeinden schon deshalb eines Gesetzes, weil mit ihm notwendig die in der NGO nicht (mehr) geregelte Auflösung bestehender Samtgemeinden verbunden ist.

Der im Rahmen der Anhörungen geäußerten Forderung der betroffenen Samtgemeinden und ihrer Mitgliedsgemeinden, sich jetzt noch mit Wirkung zum 1. November 2006 freiwillig zusammenschließen zu können, kann aus rechtlichen Gründen (s. o.) nur insoweit entsprochen werden, als in Abänderung des § 8/2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (s. Vorlage 28 S. 20) den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden soll, bis spätestens zum 31. Oktober d. J. die Hauptsatzung der jeweils mit Wirkung vom 1. November neu zu bildenden Samtgemeinden selbst zu beschließen. Nur wenn ein solcher Beschluss nicht zustande kommt, obläge es den neu gewählten Samtgemeinderäten die Hauptsatzungen zu beschließen.

Die anderen, für den Fall ihres gesetzlichen Zusammenschlusses von den betroffenen Samt- und Mitgliedsgemeinden noch erhobenen Forderungen beziehen sich im Wesentlichen „nur noch“ auf den beabsichtigten Übergang ihrer Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg, die vorgesehene Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und die Art und Weise des Einsatzes der zugesagten Bedarfszuweisungsmittel von bis zu 30 Mio. Euro für grundlegende Strukturveränderungen (s. hierzu unter Nr. 3 bis Nr. 5).

e) Die neu zu bildenden Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow (Wendland) sind nach Fläche (422,39 qkm bzw. 561,00 qkm), Einwohnerzahl (21 757 Einw. bzw. 25 716 Einw. - Stand 30. Juni 2005 -) und Anzahl der Mitgliedsgemeinden (10 bzw. 12) im wesentlichen noch leitbildgerecht. Zwar sieht § 71 Abs. 1 S. 3 NGO hinsichtlich der Anzahl der Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde zur Zeit noch vor, dass diese nicht mehr als 10 betragen darf. Da aber auch andere Samtgemeinden bereits die Absicht bekundet haben, sich mit im Ergebnis geringfügig mehr als 10 Mitgliedsgemeinden zusammenschließen zu wollen, soll diese Vorschrift bereits in Kürze geändert werden (s. hierzu Artikel 1 Nr. 23 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze - Drs. 15/2660 -).

Unabhängig davon ist im Rahmen einer Abwägung der mit dem beabsichtigten Zusammenschluss der Samtgemeinden verbundenen Vor- und Nachteile festzustellen und im Anhörungsverfahren auch verschiedentlich vorgetragen worden, dass durch den Wegfall von zwei Samtgemeinden und deren hauptamtlichen Verwaltungen gerade in einem so großflächigen und äußerst dünn besiedelten Raum, wie ihn Lüchow-Dannenberg darstellt, die Sach- und Ortsnähe der Aufgabenerfüllung insonderheit durch längere Wege der Einwohner zu ihrer

Verwaltung einerseits und durch mit zunehmender Entfernung abnehmende Ortskenntnis der Verwaltungsmitarbeiter andererseits beeinträchtigt werden kann.

Die mit der Neubildung der Samtgemeinden Elbtalau und Lüchow (Wendland) verbundene Verringerung der Anzahl der Samtgemeindeverwaltungen im Landkreis Lüchow-Dannenberg von fünf auf drei führt jedoch nicht zwangsläufig zu einem nennenswerten Verlust an Bürgernähe. Zum einen kann überhaupt nur eine im Interesse der Bürger leistungsfähige Verwaltung die notwendigen Voraussetzungen für eine bürgernahe Aufgabenerfüllung schaffen. Zum anderen können die neuen Samtgemeinden die Wege zu ihren Rathäusern durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Bürgerbüros bis hin zu Außenstellen) oder technische Vorkehrungen (insbes. elektronische Kommunikation) erleichtern.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Samtgemeinden „lediglich“ die sog. höhere Gemeindeebene darstellen, die in der Ortsebene durch eine größere Anzahl von vollwertigen und voll funktionsfähigen (Mitglieds-)Gemeinden ergänzt wird. Die Anzahl dieser Mitgliedsgemeinden wird im Raum Lüchow-Dannenberg bei einer Einwohnerzahl von nur rd. 52 000 unverändert 27 betragen. Im Rahmen der Anhörungen zum Gesetzentwurf selbst sowie zur Vorlage 17 zum Gesetzentwurf hat sich diesbezüglich einmal mehr herausgestellt, dass vor allem diese Mitgliedsgemeinden der „erste Ansprechpartner“ der Bürger - und z. T. sogar der Samtgemeindeverwaltungen selbst - sind. Sie beraten bei Anträgen und Anliegen, leiten diese weiter und regen die Bürger in mannigfaltiger Weise zu ehrenamtlichem Engagement für die örtlichen Gemeinwesen an - auch für die Samtgemeinden.“

Zu den Gründen des öffentlichen Wohls, die für die Neugliederung der Samtgemeindeebene im Landkreis Lüchow-Dannenberg sprechen, hatten die Fraktionen der CDU und der FDP zuvor auf der Basis eines „Zwei-Samtgemeinden-Modells“ ausgeführt (Vorlage 17, S. 2 ff.):

„Auch wenn der nunmehr beabsichtigte Zusammenschluss der Samtgemeinden, der vorgesehene Übergang von staatlichen Aufgaben auf den Landkreis und die gesetzlich zu ermöglichende Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nicht denjenigen Grad an Steigerung der kommunalen Verwaltungskraft und dasjenige Einsparpotential der ursprünglich beabsichtigten Bildung einer kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg erreichen, ist doch auch diese Strukturreform angesichts der dramatisch fortschreitenden Verschuldung der kommunalen Haushalte im Landkreis Lüchow-Dannenberg und der für das Landkreisgebiet prognostizierten einschneidenden demografischen Entwicklung unverzichtbar.

Bei konsequenter Ausschöpfung des mit dem Zusammenschluss der Samtgemeinden verbundenen Einsparpotentials (...) kann das gegenwärtige strukturelle Haushaltsdefizit auf Samtgemeindeebene mehr als ausgeglichen werden. Dies macht die Samtgemeinden auf mittlere Sicht von weiteren Bedarfszuweisungen unabhängig und entlastet über die Samtgemeindeumlage auch die Mitgliedsgemeinden. Zugleich verringert der beabsichtigte Zusammenschluss der Samtgemeinden die bestehende „hohe Feingliederigkeit der politischen Entscheidungsgremien“ im Raum Lüchow-Dannenberg und wirkt der „unzureichend abgestimmten Aufgabenverteilung zwischen den kommunalen Ebenen“ im Raum Lüchow-Dannenberg entgegen. Beide Umstände werden im NIW-Gutachten vom 22. Dezember 2003 (S. 111 ff.) zu Recht als zwei der im Übrigen vielschichtigen Gründe für die schlechte Haushaltssituation der Kommunen im Raum Lüchow-Dannenberg genannt.

Nur in ihrer Leistungskraft soweit als möglich gestärkte Samtgemeinden werden darüber hinaus zukünftig in der Lage sein, trotz der voraussichtlich auf längere Sicht fortdauernden wirtschaftlichen Strukturschwäche des Raumes Lüchow-Dannenberg ein Grundangebot kommunaler Daseinsvorsorge zu gewährleisten und gegenüber denjenigen Herausforderungen zu bestehen, die sich aus der demografischen Entwicklung in geradezu dramatischer Weise speziell für Lüchow-Dannenberg abzeichnen (s. hierzu auch die Begründung zum Gesetzentwurf, Drs. 15/2495 S. 11).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist schon seit langem nach Osterode a. H. und Goslar den höchsten „Gestorbenüberschuss“ unter den niedersächsischen Landkreisen auf. Ohne Zuwanderungen würde die Bevölkerungszahl derzeit pro Jahr um 0,5 % schrumpfen (NIW-Gutachten vom 24. März 2003 S. 27). In diesem Zusammenhang erstellte Prognosen besa-

gen, dass z. B. die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2020 um 29 % unter derjenigen für das Jahr 2003 liegen wird - bei 9,4 % Bevölkerungsrückgang im Landkreisgebiet insgesamt (NIW-Gutachten vom 22. Dezember 2003 S. 103, 104). Die Zahl der Kinder im Grundschulalter soll im gleichen Zeitraum um 33 % - landesweit 22 % - sinken (NIW-Gutachten vom 24. März 2003 S. XIII). Schon allein dies wird insbesondere die Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg in ihrer Funktion als Grundschulträger vor erhebliche Herausforderungen stellen.“

Demgegenüber sahen sowohl im federführenden Ausschuss als auch im Ausschuss für Haushalt und Finanzen die Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen die bloße Samtgemeindefusion als ungeeignetes Mittel an, um die strukturellen Probleme des betroffenen Raumes zu lösen und eine Haushaltskonsolidierung der kommunalen Gebietskörperschaften herbeizuführen.

§§ 2 bis 8:

Die Regelungen wurden gestrichen; sie enthielten Folgeregelungen des - aufgegebenen - Konzepts einer kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg.

§ 8/1 – Anwendung von Rechtsvorschriften

Absatz 1 entspricht in redaktioneller Bearbeitung dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17; dort § 2); durch eine entsprechende Formulierung wurde klargestellt, dass die Vorschrift sich auch auf die fortbestehende Samtgemeinde Gartow bezieht.

Absatz 2 schließt diejenigen Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Anwendung auf die neu zu bildenden Samtgemeinden aus, die auf der Bildung einer Samtgemeinde durch Vereinbarung einer entsprechenden Hauptsatzung beruhen. Absatz 2 entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17; dort § 2). Der federführende Ausschuss verzichtete jedoch darauf, auch die Anwendbarkeit von § 77 NGO auf die neuen Samtgemeinden auszuschließen. Das Abbedingen von § 77 NGO wurde als nicht erforderlich angesehen, da ein Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden aus einer Samtgemeinde auch nach § 77 NGO nur zulässig ist, wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

Absatz 3 übernimmt § 3 Abs. 3 Satz 2 des RegE.

Entsprechend dem - lediglich redaktionell bearbeiteten - Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17; dort § 2) trägt **Absatz 4** dem Umstand Rechnung, dass auf die neuen Samtgemeinden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 9 auch die Kas senkreditschulden der früheren Samtgemeinden übergehen und diese sich nach Entstehungsgrund und Höhe sehr unterscheiden.

§ 8/2 – Erstmöglicher Erlass der Hauptsatzung

§ 8/2 regelt für die beiden neu zu bildenden Samtgemeinden den erstmaligen Erlass der Hauptsatzung. Die Vorschrift geht auf einen Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 03.05.2006 zurück (Anlage 1 zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport).

Zu Absatz 1: Um den in der Anhörung angekündigten freiwilligen Kooperationsbestrebungen in den betroffenen Samtgemeinden so weit wie möglich Spielraum zu lassen, folgt der federführende Ausschuss dem Vorschlag der Regierungsfaktionen, es zunächst den Mitgliedsgemeinden der neu zu bildenden Samtgemeinden - gemäß ihrem Wunsch - zu überlassen, sich jeweils selbst auf eine neue Hauptsatzung zu verständigen. Diese Hauptsatzungen haben die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten (siehe Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und FDP vom 03.05.2006,

Anlage 1 zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 2).

Zu Absatz 2: Die Vereinbarung der Hauptsatzung ist allerdings für das Entstehen der neuen Samtgemeinden nicht konstitutiv: Haben Bemühungen der Mitgliedsgemeinden um das Zustandekommen der Hauptsatzung vor dem 1. November 2006 keinen Erfolg, so wird die Hauptsatzung von den jeweils neu gebildeten Samtgemeinderäten beschlossen (Satz 1). Kommen auch diese Beschlüsse nicht vor dem 1. Juli 2007 zustande, so wird die Hauptsatzung der betroffenen neuen Samtgemeinde schließlich von der Kommunalaufsichtsbehörde erlassen (Satz 2).

§ 8/3 – Übergang von Aufgaben

Nach **Absatz 1** erfüllt der Landkreis Lüchow-Dannenberg alle Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), der Samtgemeinde Elbtalaue sowie der Samtgemeinde Gartow, soweit nicht Bundesrecht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeinden bestimmt. Die Regelung geht zurück auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17); ergänzend wurde im Rahmen der weiteren Ausschussberatungen klargestellt, dass die Aufgabenübertragung auch für die Mitgliedsgemeinden der fortbestehenden Samtgemeinde Gartow gelten soll (siehe auch die Ausführungen zu § 12 Abs. 4

Die - von den betroffenen Gemeinden in der Anhörung abgelehnte - Verlagerung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches war Gegenstand vertiefter Diskussion sowohl im federführenden als auch in den mitberatenden Ausschüssen. Der GBD wies in diesem Zusammenhang auf zwei rechtliche Aspekte hin: Zum einen: Die vorgesehene Aufgabenverlagerung von den Gemeinden auf den Landkreis bedürfe im Hinblick auf die von Artikel 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung (NV) angestrebte Dekonzentration staatlicher Aufgaben einer besonderen Begründung. Artikel 57 Abs. 3 NV weise vorrangig den Gemeinden, auch im Verhältnis zu den Landkreisen, die Aufgabenerfüllung zu, und lasse damit den Gemeinden über die örtlichen Aufgaben im Sinne des Artikels 28 Abs. 2 GG, Artikel 57 Abs. 1 NV hinaus eine verfassungsrechtliche Garantie hinsichtlich sämtlicher öffentlicher Aufgaben zuteil werden, die den Gesetzgeber zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch in Bezug auf diese Aufgaben verpflichtete. Für den Aufgabenentzug zulasten der Gemeinde müsse daher ein besonderes Interesse streiten, hinter dem der durch Artikel 57 Abs. 3 NV begründete Vorrang der Gemeindezuständigkeit zurücktrete. Gründe besserer Effizienz einer „hochgezonten“ Aufgabenerfüllung allein reichten dafür nicht aus. Diese Grundsätze, so der GBD, hätten ungeachtet der Übertragung gemeindlicher Zuständigkeiten auf die Samtgemeinde Geltung. Zum anderen: Es bedürfe im Hinblick auf die vom Gesetzgeber zu wahrende Systemgerechtigkeit und den allgemeinen Gleichheitssatz einer Erläuterung, warum die Aufgabenverlagerung gerade und nur im Landkreis Lüchow-Dannenberg angeordnet werde.

Die Vertreter der Regierungsfractionen im federführenden Ausschuss machten sich darauf die Ausführungen des Änderungsvorschlags vom 02.05.2006 (Anlage 2 zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport) zu eigen, die Folgendes darlegen:

„Die Änderungsvorschläge der Fraktionen der CDU und der FDP (Vorlage 17 zum Gesetzentwurf) sehen vor, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 1 und 2 NGO alle Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden der neu zu bildenden Samtgemeinden und der Samtgemeinde Gartow erfüllt, soweit nicht Bundesrecht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeinden bestimmt. Von dem Übergang erfasst werden demzufolge etwa Aufgaben nach dem Niedersächsischen Feiertagsgesetz, Aufgaben der Gefahrenabwehr nach dem Nds. SOG, dem Waffen- oder Sprengstoffrecht sowie alle Aufgaben der Meldebehörde. Bei den Samtgemeinden verbleiben insbesondere die Führung der Personenstandsbücher und andere standesamtliche Aufgaben.

Mit dem Übergang dieser Aufgaben auf den Landkreis verringert sich die Zahl der die Aufgaben auf der Grundlage des Gesetzentwurfs in Verbindung mit der Vorlage 17 sonst erstinstanzlich erfüllenden kommunalen Einheiten von drei (Samtgemeinden) auf eine (Landkreis). Statt an drei Standorten (Lüchow, Dannenberg und Gartow) werden die Aufgaben zukünftig grund-

sätzlich nur noch an einem Standort (Lüchow) wahrgenommen werden. Hiermit ist - unabhängig davon, wie sich dies im Einzelfall praktisch darstellen wird - grundsätzlich ein Verlust an Dezentralität der Aufgabenwahrnehmung verbunden, der den Gewährleistungsgehalt des Artikel 57 Abs. 3 Nds. Verf. berührt. Nach dieser Vorschrift sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Alle den Kommunen zugewiesenen Aufgaben - auch solche des übertragenen Wirkungskreises - sind deshalb nach der von dieser Verfassungsvorschrift angestrebten „Dekonzentration der öffentlichen Verwaltung auf Gemeindeebene“ grundsätzlich von den Gemeinden (auch im Verhältnis zu den Landkreisen) wahrzunehmen; Ausnahmen von diesem Aufgabenverteilungsprinzip bedürfen besonderer Gründe des Gemeinschaftsinteresses, die gegenüber dem durch Artikel 57 Abs. 3 Nds. Verf. normierten grundsätzlichen Vorrang der Gemeindezuständigkeit überwiegen (Göke in: KVR-NGO § 2 Rdnrn. 12 bis 14 m. w. N.).

Mit dem beabsichtigten Übergang von staatlichen Aufgaben auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg eröffnet sich ein nicht nur unerhebliches und zur Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation von Landkreis und Samtgemeinden dringend erforderliches weiteres Einsparpotential. Zusammengeführt wird nicht nur die Wahrnehmung gleichartiger Aufgaben auf Samtgemeindeebene sondern auch die erstinstanzliche Wahrnehmung dieser Aufgaben mit den entsprechenden Aufsichtsfunktionen des Landkreises. Insgesamt betroffen sind ca. 15 Vollzeitstellen auf der Ebene der Samtgemeinden und weitere Stellen auf der Ebene des Landkreises. Wie viele Stellen letztlich davon tatsächlich eingespart werden können, lässt sich zurzeit nicht sagen und hängt insbesondere auch von den zukünftigen Organisationsentscheidungen des Landkreises ab. Auch eine Stellenreduzierung um nur 5 Stellen würde nach Personalkostendurchschnittssätzen mit entsprechendem Sachkostenanteil aber bereits eine jährliche Ersparnis von rd. 0,3 Mio. Euro mit sich bringen.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass diese Maßnahme Teil eines Gesamtkonzepts von Änderungsvorschlägen ist (Vorlage 17), die - insbesondere auch mit der vorgesehenen Bildung von Verwaltungsgemeinschaften - allesamt die kommunale Selbstverwaltungskraft durch arbeitsteilige, konzentrierte Aufgabenerledigung mal durch den Landkreis, mal durch einzelne Samtgemeinden stärken sollen. Dementsprechend ist es jedenfalls in rein tatsächlicher Hinsicht weder abzusehen noch zwingend so, dass die betroffenen staatlichen Aufgaben in Zukunft wirklich nur noch von einem Standort aus erledigt werden.

Dem Aufgabenübergang auf den Landkreis folgt nach § 110 Abs. 4 NBG der Übergang des mit der Erfüllung der Aufgaben bis dahin bei den Samtgemeinden beschäftigten Personals. Gleichzeitig wird - als durchaus erwünschte Nebenfolge - beim Landkreis Lüchow-Dannenberg durch diesen Aufgaben- und Personalübergang der Abbau von Personal im Beamtenstatus im Wege der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ermöglicht.

Die vorgeschlagene Regelung zum Übergang der staatlichen Aufgaben auf den Landkreis beruht allein auf den vorstehend genannten Gesichtspunkten und damit insbesondere auch auf der nach der Zusammenfassung von Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg hier konkret entstehenden räumlichen- und Standortsituation. Sollte sich diese in Zukunft aufgrund einer Überprüfung der vorhandenen Strukturen einmal ändern, wäre auch die Übertragung der staatlichen Aufgaben auf die Landkreisebene im Bereich Lüchow-Dannenberg neu zu überdenken und ggf. rückgängig zu machen.

Anders als hinsichtlich der zukünftigen konkreten Situation im Landkreis Lüchow-Dannenberg gehören den Landkreisen im übrigen Niedersachsen in der Regel ca. 8 bis 15 Einheitsgemeinden und/oder Samtgemeinden an. Das nur etwas höhere Einsparpotential, das sich in diesen Fällen durch eine Verlagerung von staatlichen Aufgaben auf den Landkreis erzielen ließe, würde den erheblich größeren Verlust an Dezentralität der Aufgabenerfüllung, der hier einträte, nicht aufwiegen können. Die beabsichtigte Übertragung der staatlichen Aufgaben auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg ist deshalb eine allein auf die konkreten Verhältnisse in diesem Landkreis abgestimmte Regelung, deren Übertragung auf andere Landkreise nicht zweckmäßig und nicht beabsichtigt ist.“

Der Ausschuss schloss sich dieser Argumentation mehrheitlich an. Er nahm auch den Hinweis der Fraktionen der CDU und der FDP zur Kenntnis, dass der Übergang von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf den Landkreis bei der Bestimmung desjenigen Anteils an den Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu berücksichtigen sei, die der Landkreis nach § 12 Abs. 3 NFAG an die Samtgemeinden weiter zu geben hat. Das Ministerium für Inneres und Sport werde insoweit die Verordnungsregelungen auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 NFAG anzupassen haben (siehe Vorlage 17, S. 10, zu Nr. 4).

Zu Absatz 2: Die Regelung geht zurück auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17), der allerdings vorsah, dass Aufgaben, die die Mitgliedsgemeinden der bisherigen Samtgemeinde übertragen hatten, (zunächst) an die Mitgliedsgemeinden zurückfallen sollten. Da die Mitgliedsgemeinden jedoch nicht ohne Weiteres in der Lage sein dürften, diese Aufgaben (wieder) wahrzunehmen, schlug der Vertreter des Innenministeriums vor, sie (zunächst) von den neuen Samtgemeinden erfüllen zu lassen. Dabei soll es sich um eine vorläufige Regelung handeln, die die allgemeinen Regeln zur Rückübertragung von Aufgaben auf die Mitgliedsgemeinden (als *actus contrarius* zur Aufgabenübertragung) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 NGO unberührt lässt. Um dies zu verdeutlichen, wurde in Satz 2 die ursprüngliche Formulierung („Im Übrigen“) gestrichen, weil sie den - nicht zutreffenden - Eindruck der Subsidiarität der Regelung hätte vermitteln können.

§ 8/4 – Verwaltungsgemeinschaft

§ 8/4 soll die Bildung so genannter Verwaltungsgemeinschaften ermöglichen: Der Landkreis und die ihm zugehörigen Samtgemeinden können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt. Die Regelung lehnt sich an § 167 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an. § 8/4 in der Fassung der Beschlussempfehlung entspricht dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17) mit der Maßgabe, dass in den Anwendungsbereich der Norm auch die unverändert bestehen bleibende Samtgemeinde Gartow einbezogen wird. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen betonten, dass die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften freiwillig sei. Dies schließe zukünftige finanzielle Anreize des Landes zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaften nicht aus (siehe den Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 02.05.2006, Anlage 2 zur Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 6).

Gegen die Einführung der neuen Kooperationsform „Verwaltungsgemeinschaft“ wurde sowohl von Teilnehmern in der Anhörung als auch in den Ausschussberatungen von Vertretern der Oppositionsfraktionen eingewandt, dass sie neben den bestehenden Formen der Zusammenarbeit, z. B. nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), überflüssig sei. Demgegenüber machten die Vertreter der Koalitionsfraktionen in Übereinstimmung mit den Vertretern des Innenministeriums und des GBD deutlich, dass es sich bei der Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 8/4 um eine bisher rechtlich nicht vorgesehene Kooperationsform handele. Die Verwaltungsgemeinschaften seien darauf gerichtet, allein die exekutive Durchführung einzelner Aufgaben nach entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Zweckmäßigkeitbetrachtungen an möglichst einer Stelle im Landkreis zu konzentrieren; dies könne sowohl eine Samtgemeinde als auch der Landkreis sein. Mit der Bildung solcher Verwaltungsgemeinschaften sei kein Übergang von Aufgabenträgerschaften bzw. Zuständigkeiten verbunden. Jeder Beteiligte behalte seine Rechte und Pflichten sowie seine Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf die Art und Weise der Erledigung dieser Aufgaben. Dies unterscheide die Verwaltungsgemeinschaften von den Zusammenarbeitsformen des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG). In allen dort geregelten Zusammenarbeitsformen (gemeinsame kommunale Anstalt, Zweckvereinbarung, Zweckverband) gehe die Aufgabenträgerschaft und damit die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Durchführung der Aufgabe auf eine andere Körperschaft über. Verwaltungsgemeinschaften im Sinne des § 8/4 ließen sich auch nicht lediglich durch schlichte öffentlich-rechtliche Vereinbarungen herbeiführen. Die dauerhafte und grundsätzlich vollständige Durchführung einer Aufgabe durch die Verwaltung einer anderen Körperschaft bedürfe einer hierzu ermächtigenden gesetzlichen Grundlage (siehe den Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der

FDP vom 02.05.2006, Anlage 2 zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 6).

Gegenüber der vor allem in der Anhörung geäußerten Befürchtung, das Land werde über die Verteilung von Finanzzuweisungen die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften faktisch erzwingen, obgleich der Wortlaut des § 8/4 die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften in das Ermessen der genannten Gebietskörperschaften stelle, wies der GBD darauf hin, dass die Möglichkeit, Verwaltungsgemeinschaften zu bilden, als solche verfassungsrechtlich unbedenklich sei: Über die Zweckmäßigkeit dieser zusätzlichen Gestaltungsform sei allein unter politischen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die in der Anhörung geltend gemachten Bedenken betrafen letztlich auch nicht die Rechtsnorm selbst, sondern die vermutete Art und Weise ihrer Anwendung. Auch die Normanwendung habe aber selbstverständlich in verfassungsgemäßer Weise zu erfolgen und müsse sich notfalls auf Verfassungsgemäßheit überprüfen lassen. Es sei anzumerken, dass Zielvereinbarungen und damit verbundene finanzielle Starthilfen jedenfalls dann im Hinblick auf Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 57 NV als problematisch anzusehen seien, wenn den betroffenen kommunalen Körperschaften durch die gesetzten Rahmenbedingungen die Entscheidungsfreiheit genommen werde, ob, mit welcher Ausgestaltung und in welchem Umfang sie Verwaltungsgemeinschaften eingehen wollten.

Auf den Hinweis des GBD, dass unter dem Gesichtspunkt des Prinzips der Systemgerechtigkeit und des allgemeinen Gleichheitssatzes zu begründen wäre, warum die Verwaltungsgemeinschaft nur für die kommunalen Körperschaften des Landkreises Lüchow-Dannenberg zugelassen werden solle, machten die den Fraktionen der CDU und der FDP angehörenden Ausschussmitglieder geltend: Die gesetzliche Ermächtigung zur Einrichtung von Verwaltungsgemeinschaften solle erst dann mit landesweiter Wirkung in das NKomZG aufgenommen werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift im Landkreis Lüchow-Dannenberg erste - und hierbei die erwartet guten - Erfahrungen mit der Einrichtung derartiger Verwaltungsgemeinschaften bringe (siehe den Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 02.05.2006, Anlage 2 zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 119. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport, S. 6).

§ 9 – Rechtsnachfolge

Da das Konzept des RegE einer kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg nicht weiterverfolgt, sondern unter Beibehaltung des Landkreises durch die Fusion jeweils zweier Samtgemeinden zu einer neuen ersetzt wurde, war auch die Rechtsnachfolge anders zu regeln.

Absatz 1 enthält nun - entsprechend dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17, Nr. 5) - die erforderliche Regelung zur Rechtsnachfolge nach den Samtgemeinden Clenze und Lüchow, **Absatz 2** die erforderliche Regelung zur Rechtsnachfolge nach den Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe).

§ 9/1 – Auflösung von Zweckverbänden

Das neue Konzept, lediglich die Zahl der Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu reduzieren, bedingte auch die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Dannenberg/Hitzacker in der nun aus beiden Samtgemeinden gebildeten Samtgemeinde Elbtalau. **Absatz 1** regelt die Auflösung und **Absatz 2** die Rechtsnachfolge bezüglich des Wasserverbandes Dannenberg-Hitzacker. Soweit die Fraktionen der CDU und der FDP in ihrem Änderungsvorschlag vom 06.03.2006 (Vorlage 17) ursprünglich auch die Auflösung des Wasserbeschaffungsverbandes Hühbeck vorgesehen hatten, erledigte sich dies mit dem Fortbestand der Samtgemeinde Gartow.

§ 10 – Kostenfreiheit – blieb unverändert.

§ 11 – Vereinbarungen aus Anlass dieses Gesetzes

Gegenüber dem RegE wurde auf das Erfordernis der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde verzichtet. Damit werden auch insoweit - ungeachtet des wissenschaftlichen Streits darüber, ob eine Samtgemeinde eine Gebietskörperschaft und deren Auflösung damit eine Gebietsänderung ist - die von Aufgabenveränderungen durch dieses Gesetz betroffenen kommunalen Körperschaften entsprechend § 19 NGO behandelt.

§ 12 – Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Flächennutzungsplänen

Absatz 1 wurde redaktionell berichtigt.

Der ursprüngliche Inhalt der **Absätze 2 bis 5** über die Fortgeltung der Rechtsvorschriften des Landkreises Lüchow-Dannenberg und seiner Samtgemeinden war nach dem neuen Gesetzeskonzept obsolet, weil der Landkreis Lüchow-Dannenberg und seine bisherigen Samtgemeinden nicht in einer kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg aufgehen. Die Änderungen der Absätze 2 bis 5 und die Anfügung neuer Absätze 5/1 und 6 gehen zurück auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17).

Absatz 2 ordnet nun die Fortgeltung der Rechtsvorschriften der beiden aufzulösenden Samtgemeinden Clenze und Lüchow in ihrem bisherigen räumlichen Geltungsbereich an. Klargestellt wurde, dass die Hauptsatzungen der aufzulösenden Samtgemeinden - die zur besseren Verständlichkeit auch benannt werden - von der Fortgeltung von Rechtsvorschriften ausgeklammert sind. Entbehrlich erschien den Ausschüssen, den Beginn der Fortgeltung mit einem Datum zu versehen („ab dem 1. November 2006“), weil sich dies bereits aus der Regelung zum Inkrafttreten in § 14 ergibt.

Absatz 3 enthält die Parallelregelung zu Absatz 2 für die aufzulösenden Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe). Wie in Absatz 2 wurden auch hier die Hauptsatzungen von der Fortgeltung ausgenommen. Das Innenministerium wies darauf hin, dass auch die Vorschriften des aufzulösenden Wasserverbandes Dannenberg/Hitzacker, wie z. B. Gebührensatzungen (nicht aber die Verbandssatzung), fortgelten sollen. Die Bestimmung wurde dementsprechend ergänzt.

Absatz 4 regelt parallel zu den Absätzen 2 und 3 die Fortgeltung der Rechtsvorschriften in Aufgabengebieten des übertragenen Wirkungskreises, die nach § 8/3 Abs. 1 auf den Landkreis übergehen sollen. Im Unterschied zu Absatz 2 und 3 gilt Absatz 4 auch für die Rechtsvorschriften der bisherigen Samtgemeinde Gartow (siehe auch die Ausführungen zu § 8/3 Abs. 1).

Absatz 5 ergänzt die Absätze 2 bis 4 nach dem Modell des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Thedinghausen, Landkreis Verden vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 214) - um eine Vorschrift, die die Fortgeltung des bisherigen Rechts zeitlich begrenzt („Sunset-Klausel“). Damit wird dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen, wonach die Normadressaten einer Samtgemeinde (vgl. Absatz 2 und 3) bzw. des Landkreises (vgl. Absatz 4) nur dann unterschiedlich behandelt werden dürfen, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt. Um den neuen Samtgemeinden bzw. dem Landkreis hinreichend Zeit zu geben, die betroffenen Rechtsvorschriften durch neue zu ersetzen, erscheint eine Übergangsfrist von drei Jahren, die ebenfalls in Anlehnung an das Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Thedinghausen gewählt wurde, gerechtfertigt. In einem 2. Halbsatz wird, um die Rechtssetzungsbefugnisse der neuen Räte nicht illegitim zu beschneiden, klargestellt, dass die Fortgeltung der Rechtsvorschriften mit der Aufhebung durch die jeweils neuen Aufgabenträger endet.

Der neue **Absatz 5/1** wurde gegenüber dem Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17) im Laufe der Ausschussberatungen sprachlich präzisiert. Um sicherzustellen, dass auch die Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen vom Anwendungsbereich der Regelung erfasst werden, wurde die Bestimmung entsprechend erweitert. Wie in Absatz 5 wird auch in Absatz 5/1 klargestellt, dass die Fortgeltung mit der Aufhebung oder Änderung durch die neuen Aufgabenträger endet.

In gleicher Weise wurde auch **Absatz 6**, der die Fortgeltung von Flächennutzungsplänen noch einmal gesondert regelt, präzisiert: auch die Fortgeltung von Flächennutzungsplänen endet mit der Aufhebung oder Änderung durch die neuen Aufgabenträger.

§ 12/1 – Wahlrechtliche Regelungen

§ 12/1 regelt für die Wahlperiode ab dem 1. November 2006 die Vorbereitung und Durchführung der Samtgemeinde- und Direktwahlen in den neuen Samtgemeinden. Die Vorschrift enthält eine Reihe von Sonderregelungen, mit denen von den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Gemeindeordnung abgewichen wird. Die Sonderregelungen stellen sicher, dass die zum 1. November 2006 neu gebildeten Samtgemeinden bereits über gewählte Vertretungen und Hauptverwaltungsbeamte verfügen. Sie gehen zurück auf § 11 des Änderungsvorschlags der Fraktionen der CDU und FDP vom 06.03.2006 (Vorlage 17).

Absatz 1 ordnet an, dass die bevorstehende Kommunalwahl bereits entsprechend der neuen Struktur vorzubereiten und durchzuführen ist. Die Regelung wurde gegenüber dem Änderungsvorschlag der Regierungsfaktionen lediglich redaktionell überarbeitet.

Absatz 2 vereinfacht für das Gebiet der beiden neuen Samtgemeinden die Wahlbereichseinteilung und übernimmt damit § 11 Abs. 3 des Änderungsvorschlags der Regierungsfaktionen (Vorlage 17). Die Regelung wurde lediglich in rechtsförmlicher Hinsicht überarbeitet. Die von den Fraktionen der CDU und FDP in ihrem Änderungsvorschlag als § 11 Abs. 2 vorgeschlagene Verlängerung von Wahlfristen (Vorlage 17) konnte hingegen entfallen, da diese Regelung bereits in dem Vorschaltgesetz über die Änderung von Fristen und Terminen für die Kommunalwahlen in den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Verden für die Wahlperiode ab 1. November 2006 vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 177) enthalten ist (dort § 1 Abs. 1).

Der gegenüber dem Änderungsvorschlag der Fraktionen (Vorlage 17, dort § 11 Abs. 4) nur redaktionell überarbeitete **Absatz 3** stellt sicher, dass das Beamtenverhältnis des Hauptverwaltungsbeamten nicht vor Beginn der Wahlperiode am 1. November 2006 beginnt.

Absatz 4 trifft für die bevorstehende Samtgemeindewahl und die Direktwahl die notwendigen Regelungen zur Bestimmung bzw. Berufung der Wahlleitung. Die Regelung geht zurück auf § 11 Abs. 5 des Änderungsvorschlags der Fraktionen (Vorlage 17). Entsprechend dem Vorschlag der Ausschüsse, die Samtgemeinde Gartow fortbestehen zu lassen, wurde die Samtgemeinde Gartow aus dem Anwendungsbereich herausgenommen (Satz 6 Nr. 2). Im Übrigen wurde die Norm sprachlich präzisiert.

Die Regelung in **Absatz 5** betrifft die Bildung von Wahlausschüssen und entspricht § 11 Abs. 6 des Fraktionsvorschlags (Vorlage 17).

Absatz 6 trifft eine Sonderregelung zur Entbehrlichkeit von Unterschriften. Damit wird der Änderungsvorschlag der Fraktionen der CDU und FDP übernommen (Vorlage 17, dort § 11 Abs. 7), allerdings wie in Absatz 4 auch hier mit der Maßgabe, die unverändert fortbestehende Samtgemeinde Gartow aus dem Anwendungsbereich der Regelung herauszunehmen. Im Übrigen wurde abweichend vom Änderungsvorschlag der Fraktionen in Satz 1 die - unnötig einschränkende - Bezugnahme auf einzelne Nummern des § 21 Abs. 10 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) durch einen allgemeinen Verweis auf § 21 Abs. 10 NKWG ersetzt.

In **Absatz 7** wurde gegenüber dem Fraktionsänderungsvorschlag (Vorlage 17, dort § 11 Abs. 8) verdeutlicht, dass die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Parteiorganisationen auf der Ebene der bisherigen Samtgemeinden erfolgt.

Wie in Absatz 4 und 6 wurde auch in **Absatz 8** die Samtgemeinde Gartow aus dem Anwendungsbereich der Norm herausgenommen. Im Übrigen wurde die Vorschrift lediglich redaktionell vereinfacht.

Die Zuständigkeitsregelung in **Absatz 9** übernimmt unverändert den Vorschlag der Regierungsfaktionen (Vorlage 17, dort § 11 Abs. 10).

Absatz 10 regelt die Reihenfolge der Wahlvorschläge. Die Regelung übernimmt den Änderungsvorschlag der Fraktionen (Vorlage 17, dort § 11 Abs. 11) mit Ausnahme des Satzes 3, für den die Ausschüsse keinen (landesrechtlichen) Regelungsbedarf sahen.

§ 13 – Übergangsregelungen

Die Übergangsregelung knüpfte an § 6 RegE - Aufgaben der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg - an. Sie wurde entsprechend dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen gestrichen, weil ihr Anlass, die Bildung einer kreisfreien Samtgemeinde Lüchow-Dannenberg, infolge der Neukonzeption des Gesetzes entfallen war.

§ 14 – Inkrafttreten

Absatz 1 blieb unverändert.

Die in **Absatz 2** enthaltene Sonderregelung zum vorzeitigen Inkrafttreten der wahlrechtlichen Regelungen war redaktionell anzupassen, weil diese Regelungen nun in § 12/1 enthalten sind. Darüber hinaus wurde auch das vorzeitige Inkrafttreten des § 8/2 Abs. 1 angeordnet. Die zeitlich bis 31.10.2006 befristete Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden der künftigen Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalau, eine Hauptsatzung für die Samtgemeinde zu vereinbaren, liefe ohne ein sofortiges Inkrafttreten des § 8/2 Abs. 1 leer.